

Satzung des Vereins Kinder-Initiative Nienstedt im Deister e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Kinder-Initiative Nienstedt im Deister e.V.“

kurz **K.I.N.D.** e.V.

Er hat seinen Sitz in Nienstedt im Deister und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Sein Zweck ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Beschaffung von Mitteln für Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, sowie durch eigene Integrationsmaßnahmen für Gastarbeiter- und behinderte Kinder verbunden mit entsprechender Begleitung der Eltern.

Weiterhin führt der Verein Veranstaltungen zur Beschäftigung für Kinder und Jugendliche, sowie die Spielplatzpflege im Ortsteil Nienstedt durch.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. jugendliche Mitglieder.
- 2 Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ehepaare können eine gemeinsame Mitgliedschaft mit einem Beitragssatz und zwei Stimmrechten beantragen und erhalten. Die Beitrittserklärung Jugendlicher muß von den gesetzlichen Vertretern bestätigt sein.
- 3 Die Beitrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu übergeben. Die Mitgliedschaft muß durch Vorstandsbeschluß bestätigt werden. Die Beitragspflicht beginnt spätestens mit dem nächsten Monatsersten.
- 4 Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung und die internen Vereinsordnung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung zur Anerkennung der Satzung des Vereins.
- 5 Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Vereinsführung erlassenen Anordnungen zu beachten.
- 2 Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und die trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.
- 3 Ehrenmitglieder genießen alle Rechte wie Vollmitglieder.

- 4 Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen aus. Sie können ihr Stimmrecht nicht übertragen.
- 5 Jugendliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht im Jugendausschuß aus. Nur der gewählte Vertreter (Sprecher) hat das volle Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins und im erweiterten Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- 2 Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Berufung in der nächsten Hauptversammlung einzulegen, die durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluß endgültig entscheidet. Ein erneuter Ausschlußantrag ist erst nach einem halben Jahr möglich.
- 4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 7 Beitrag

- 1 Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
- 2 Jugendliche Mitglieder bleiben bis zur Volljährigkeit beitragsfrei.

§ 8 Leitung und Vertretung

- 1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 2 Verträge und Verpflichtungserklärungen bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Verwaltung

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Sprechern der Ausschüsse. Der Gesamtvorstand unterstützt den ersten Vorsitzenden.
- 2 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- 4 Zum Abschluß von Verträgen und zur Abgabe von Willenserklärungen, die den Verein im größeren Umfange als EURO 250,- belasten, hat der Vorstand zuvor die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- 5 Die Sitzungen und Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das jeweils vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 6 Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg - sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen -, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
Fällt von den drei Vorsitzenden einer aus und wird kein Ersatzmann gewählt, so verhält es sich wie unter 5.
- 7 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 8 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vorstands- und Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen bezahlt werden. Auslagen werden ersetzt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung soll

spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch die Presse unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- 1 Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:
 - a. Bericht des ersten Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Jahr (Geschäftsjahr),
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
 - c. etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß von Mitgliedern,
 - f. Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Sachgegenständen sowie von Grundstücken.
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Verschiedenes
- 2 Anträge zur Hauptversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 3 Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4 Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5 Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 6 Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 7 Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Hauptversammlung.
- 8 Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in den aufgeführten Paragraphen dieser Satzung.
- 9 Einmal im Vierteljahr soll der Vorstand eine Sitzung abhalten, mindestens zweimal im Jahr ist eine Vorstandssitzung mit den erweiterten Vorstandsmitgliedern und Ausschußsprechern einzuberufen. In besonderen Fällen können auch die Ausschüsse hinzugezogen werden. Die Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden.

§ 11 Beschlußfähigkeit und Änderungen

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- 1 Ausschluß eines Mitgliedes auf Antrag eines anderen Mitgliedes, falls der Vorstand darüber keinen Beschluß gefaßt hat oder nicht fassen will.
- 2 Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
- 3 Änderung der Satzung.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- 4 Änderung des Zweckes des Vereins.

In diesem Fall sind mindestens $\frac{3}{4}$ Ja-Stimmen in einer Mitgliederversammlung erforderlich. Bei einem derartigen Beschluß sind die nicht anwesenden Mitglieder innerhalb einer Woche davon zu unterrichten.

- 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Nienstedt im Deister zu verwenden hat.
- 6 Alle hier nicht aufgeführten Ämter und deren Ausübung sind in einer internen Vereinsordnung niederzulegen, die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und von diesem mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Nienstedt im Deister am 24.01.2007.

1. Vorsitzender

Schriftführer